

ABSCHRIFT

13.9.1985

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451A.Z.: SF(U) - 785/N
Zum Schreiben vom 1. Juli 1985
Zur Zahl IV-52.190/97-2/85An das
Bundesministerium für Gesundheit und
UmweltschutzStubenring 1
1010 WienBetreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der
Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, weil der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine existentielle Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft hat und die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sein kann.

In eindrucksvoller Weise verweisen die Erläuternden Bemerkungen auf die internationale Entwicklung der letzten 15 Jahre besonders in den USA und im EG-Raum. Die Schwierigkeiten und Nachteile der Umweltverträglichkeitsprüfung etwa in den USA fehlen. Eine objektive abwägende Darstellung wäre wünschenswert. Allein die Entwicklung zeigt, daß es auch in Österreich notwendig sein wird, eine Gesamtschau für Großprojekte einzuführen, die auf der einen Seite zwar zu einem Mehraufwand, auf der anderen Seite jedoch viel-

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a committee report or a legislative proposal, but the specific content cannot be discerned.]

- 2 -

leicht zu Einsparungen, aber vor allem zu einem umwelt-schonenden Verhalten führen wird. Gerade aus der notwendigen Gesamtschau ergeben sich administrative und verfahrensrechtliche Probleme, die nicht nur mit der Behördenstruktur und Kompetenzverteilung zusammenhängen, sondern auch mit der Heranziehung der aktiven Beteiligung interessierter Bevölkerungsgruppen an dem Verfahren. Diese Zusammenhänge sind überaus komplex und führen dazu, daß die Vorlage noch unausgereift ist und überdacht und grundlegend überarbeitet werden sollte. Das betrifft etwa die sehr flexible Formulierung des § 2 und die Umweltverträglichkeitserklärung parallel neben einem Umweltverträglichkeitsgutachten.

Das betrifft aber auch die Regelung, daß jeder Verein, der in seinen Statuten den Vereinszweck "Umwelt- und Naturschutz" aufscheinen läßt und in Wirklichkeit einen ganz anderen, vielleicht politischen Zweck verfolgt, am Verfahren teilnehmen kann. Im Endergebnis ist nach Abschluß der Anhörung das Ergebnis dem Bundesminister mitzuteilen. Nimmt nun das Verfahrensergebnis auf die Anhörung keine Rücksicht, so ist eine entsprechende Frustration der Vereine anzunehmen. Die Behörden können und dürfen jedoch ihre Entscheidungen nicht den Wünschen der Nichtparteien unterordnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 1:

"Beziehungen" ist im Sprachgebrauch dem Verhältnis zwischen Rechtssubjekten vorbehalten. Es wird daher die Formulierung vorgeschlagen: "... sowie auf ihre gegenseitigen Wirkungen."

- 3 -

Zu § 2:

Diese Bestimmung entbehrt eines normativen Inhaltes und ist zu flexibel gestaltet. Sie stellt ein bloßes Gesetzesprogramm dar. Es müßte verbindlich ausgesprochen werden, welche Anlagen etwa Z 1 bis 7 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Es sollte durchaus auf die Z. 1 bis 7 angeführten Anlagen eingegrenzt werden. Doch kommt die Zuständigkeit für die dort genannten Anlagen nicht generell dem Bund zu (z.B. Kraftwerksanlagen, Anlagen zur Abfallbehandlung) und daher erscheint eine entsprechende Differenzierung verfassungsrechtlich notwendig.

In diesem Zusammenhang wird etwa auf § 1 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 136/1983 verwiesen. Dort geht es darum, daß die Bundeskompetenz auf die schadlose Beseitigung von Sonderabfall nur in jenen Sachbereichen beschränkt ist, deren Regelung in die Bundeskompetenz fällt. Hinsichtlich der Errichtung von Rohrleitungen erscheint ebenfalls die Eingrenzung auf Überlandleitungen großer Transportkapazität für Öle, Treibstoffe und Gase erforderlich.

Zu §§ 4 und 5:

Da in beiden Bestimmungen je ein Gutachten ausgearbeitet werden muß - zum einen im Zuge der Einreichung als Umweltverträglichkeitserklärung und zum anderen als Umweltverträglichkeitsgutachten - schlägt die Präsidentenkonferenz vor, die Umweltverträglichkeitserklärung in der vorgesehenen Form fallen zu lassen und dem Antragsteller nur eine begutachtungsfähige Darstellung des Projektes aufzuerlegen. Es scheint übertrieben, sowohl die Umweltverträglichkeitserklärung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (das Umweltverträglichkeitsgutachten) je als ein Sachverständigengutachten vorzusehen und beide im Verfahren der entscheidenden Behörde zu berücksichtigen. Noch dazu handelt es sich um zwei äußerst aufwendige und gesondert durchzu-

führende Sachverständigengutachten.

Sowohl im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu "Gesamtschau" als auch in der Beschreibung des Umweltverträglichkeitgutachtens in den Erläuterungen zu § 6 wird festgestellt, daß es sich um eine interdisziplinäre Gesamtschau aller zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt unter allen Gesichtspunkten des rechtlichen Umweltschutzes und der Ökologie handelt. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umweltverträglichkeitserklärung bereits eine wesentliche Vorarbeit darstellt, bewirkt doch die Verpflichtung zu einem gesonderten Umweltverträglichkeitsgutachten eine neuerliche Durcharbeitung der Gesamtmaterie und somit die gleiche Fragestellung. Diese Vorgangsweise soll daher vereinfacht werden.

Nach den Erläuterungen zu § 3 soll die Prüfung in einem möglichst frühen Planungsstadium durchgeführt werden. Sie sollte bei einer Bundesstraße noch vor dem Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung über den Trassenverlauf liegen. Das widerspricht der Forderung in § 4 die Umweltauswirkungen und deren möglichste Milderung umfassend darzustellen, weil in so frühen Planungsstadien wesentliche Details, die ausschlaggebend sein können, für eine Beurteilung noch nicht festgelegt sind. Gerade die Umweltrelevanz hängt vielfach von Details ab. So kann etwa die Querung eines Tales durch eine Bundesstraße auf einer Dammschüttung den Kaltabfluß behindern und zu einer Froststauage führen. Eine Brücke würde diese Auswirkung vermeiden.

Zu § 5:

Vorweg wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Die Beschränkung der Zulassung von Vereinen - ihr Vereinszweck muß den Umwelt- und Naturschutz umfassen - ist nicht gerechtfertigt. Das ist eine einseitige Berücksichtigung ökologischer Interessen. Es müßten auch Vereinigungen zugelassen werden, die wirtschaftliche Interessen vertreten.

- 5 -

Darüber hinaus sollte diese Bestimmung besser im AVG untergebracht werden. Das umso mehr, als gleichzeitig eine Novellierung des AVG betrieben wird und ein entsprechender Entwurf zur Begutachtung versendet ist. Es ist unbefriedigend, daß diese Bestimmung als lex fugitiva im gegenständlichen Gesetz untergebracht werden soll.

Zu § 7:

Aus Abs. 3 wird die Problematik der Form der vorgeschlagenen Umweltverträglichkeitsprüfung besonders deutlich, weil der vorliegende Gesetzentwurf das dynamische Moment der Planung und Großvorhaben übersieht. In einem möglichst frühen Planungsstadium sollen zwei aufwendige Sachverständigengutachten erstellt und erst dann das behördliche Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Jene teils auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse, teils als Folge der erst in folgenden Planungsstadien vorzunehmenden Detailplanung eintretenden Projektveränderungen, die auf die *Umweltwirkungen* wesentlichen Einfluß haben können, unterliegen nicht mehr der aufwendigen interdisziplinären Begutachtung, sondern nur mehr der normalen behördlichen Beurteilung im Zuge des fortgesetzten Verfahrens. Das kann zur Folge haben, daß die Aussagekraft Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlich beeinträchtigt und relativiert wird. Durch Informationspflicht und Stellungnahmerecht sollte eine begleitende Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser